

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. März 1870.

13.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 27. März 1870,

betreffend die Stellung für das Jahr 1870.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 9. März d. J. (R. G. B. N. 24), womit die tatsächliche Stellung der im Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1869 mit 56041 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann mit 5604 Mann für die Ersatzreserve festgestellten Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen für das Jahr 1870 bewilligt wurde, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von diesem Gesamtcontingente gleich wie im verflossenen Jahre auf das österr. illirische Küstenland ein Theil-Contingent von 1589 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine) und von 159 Mann für die Ersatzreserve entfällt.

Bei diesem Anlasse wird ferner bekannt gegeben, daß das k. k. Landesvertheidigungsministerium in thunlichster Rücksichtnahme auf die volkswirtschaftlichen Interessen eine Aenderung der im §. 8 der Instruction zum Wehrgesetze festgesetzten Abgrenzung der Losungs- und

Stellungsbezirke nach Bezirkshauptmannschaften in der Weise gestattet hat, daß, wo die Gesamtzahl der im Bereiche einer Bezirkshauptmannschaft vor die Stellungscommission vorzuführenden Wehrpflichtigen der drei gesetzlich zur Stellung berufenen Altersklassen 600 Mann überschreitet, die Bezirkshauptmannschaft in zwei, bei einer 1200 Mann überschreitenden Gesamtzahl in drei, bei einer 1800 Mann überschreitenden Gesamtzahl in vier und bei einer 2400 Mann überschreitenden Gesamtzahl in fünf abge sonderte Lösungs- und Stellungsbezirke abgetheilt werden könne, wobei jedoch als ausnahmslose Regel zu gelten hat, daß jeder Stellungsbezirk aus mindestens einem Gerichtsbezirke bestehen muß, und daß die Theilung eines und desselben Gerichtsbezirkes und dessen Zuthcilung zu zwei verschiedenen Stellungsbezirken nicht Platz greifen darf.

Demgemäß werden die Amtshandlungen für die Stellung im Jahre 1870 in den nachbenannten, nach den obigen Bestimmungen gebildeten, Stellungs- (Gerichts-) Bezirken in den neben bezeichneten Tagen stattfinden:

A. in der Stadt Triest mit ihrem Gebiete
vom 1. bis 9. April.

B. in Görz = Gradisca

1. Für den Stellungs- (Gerichts-) Bezirk Sesana am 11. und 12. April in Sesana,
2. " " " " " Cervignano am 20., 21., 22. und 23. April
in Cervignano,
3. " " Stellungsbezirk Gradisca, bestehend aus den Gerichtsbezirken Monfalcone
und Gradisca am 25., 26. und 27. April in Gradisca,
4. " " Stellungs- (Gerichts-) Bezirk Cormons am 28., 29. und 30. April
in Cormons,
5. " " Stellungsbezirk Stadt Görz am 2. und 3. Mai,
6. " " Stellungs- (Gerichts-) Bezirk Görz Umgebung am 4., 5., 6., 7. und 9.
Mai in Görz,
7. " " " " " Canale am 11., 12. und 13. Mai in Canale,
8. " " " " " Flitsch am 16. und 17. Mai in Flitsch,
9. " " Stellungsbezirk Tolmein, bestehend aus den Gerichtsbezirken Tolmein und
Kirchheim am 19., 20., 21. und 23. Mai in Tolmein,
10. " " Stellungs- (Gerichts-) Bezirk Haidenschaft am 27. und 28. Mai in Hai-
denschaft und
11. " " " " " Comen am 30. und 31. Mai in Comen.

C. in Istrien

1. Für den Stellungs- (Gerichts-) Bezirk Pinguente am 1. und 2. April in Pinguente,
2. " " " " " Capodistria am 4., 5., 6. und 7. April in
Capodistria,
3. " " " " " Pirano am 8. und 9. April in Pirano,
4. " " " " " Buje am 11. und 12. April in Buje,
5. " " " " " Castelnovo am 19., 20. und 21. April in
Castelnovo,

